

251 sq.; Cappelletti IV, 231 sqq.; Moroni VII, 49 sqq.) [Neher.]

Camerlengo (*Camerarius*), Titel mehrerer Aemter in der römischen Kirche. 1. Der *Camerlengo* der heiligen römischen Kirche (*Camerarius S. Rom. Ecclesiae*) ist der oberste Vorsteher der apostolischen Kammer (s. d. Art. *Curie*). Nach der Meinung von de Luca und Danielli trat er an die Stelle des Cardinalarchidiacons, dessen Würde im zwölften Jahrhundert allmählig beseitigt wurde; begründeter scheint die Ansicht, daß er das Amt des *Bestarius* oder noch mehr das des spätern *Vicedominus* einnehme, da ihm alle Geschäftskreise, welche auf die päpstliche Hofhaltung sich bezogen, untergeordnet wurden. Wenngleich meist Cardinale das Amt des *Camerlengo* führen, so ist es doch an sich nicht eine Cardinalsstelle, sondern eine Hausprälatiur, und der Cardinal bedarf für jene Functionen, die nur einem Familiaren des Papstes zukommen, der Stellvertretung durch einen *Viccamerlengo*. Die Reihe dieser Palastbeamten beginnt um 1061 mit Leo, Cardinal von Sta. Maria in Cosmebin. Er wird als *Prasofectus*, *Quasstor adarii*, *Curator publicae pecuniae* aufgeführt. Seit dem 13. Jahrhundert hatte der *Camerlengo* nicht bloß die Verwaltung der päpstlichen Finanzen, sondern übte auch die Jurisdiction über die Cleriker *Sacri Palatii* und das gesammte Beamtenpersonal der Curie. Als Gehilfe und Begleiter des Papstes erschien er ferner bei verschiedenen gottesdienstlichen Functionen. Seine Thätigkeit in dieser Beziehung beschreiben die verschiedenen Ordines Romani (s. hierüber Phillips, R.-R. VI, 410 ff.). Sein Amt hört nach einer Verordnung Gregors X. (c. 3, VI de elect. 1, 6) auch beim Tode des Papstes nicht auf, vielmehr erhält er für die *Sedisvacanz* noch weitere Vollmachten über den Palast und die Cleriker desselben. Er beruft die Cardinale an das Sterebett des Papstes, besorgt die Zurichtungen der Leiche, weist die Almosenpenden an, fertigt das Inventar der vorhandenen Kostbarkeiten, übernimmt die Besorgung und die Ueberwachung der Räume für das *Conclave*. Zum Zeichen seiner Jurisdiction läßt er sich die Schleppe tragen und von Schweitzergarden begleiten. Den aus den drei Ordnungen gewählten Cardinalen (*Capita ordinum*), welche bei der *Sedisvacanz* die Beschlüsse des *Cardinalscollegiums* ausführen, steht er als selbständige Gewalt gegenüber und verleiht ihren Anordnungen durch seine Unterschrift Gültigkeit. Bei seiner ausgedehnten Amtsverwaltung hatte er von Anfang an Kammercleriker als Gehilfen. Unter ihnen erhielten der *Auditor camerae* die Jurisdiction, der *Gubernator urbis* oder *Viccamerarius* die Aufsicht über die Stadt, der *Thesaurarius* die Vermögensverwaltung. Weil jedoch die ausgedehnte Gewalt des *Camerlengo* zu verschiedenen Beschwerden führte, wurde ihm allmählig das Befetzungsrecht zu diesen Aemtern entzogen und dem Papste reservirt. Da auch seit

Eugen IV. 1444 die Cleriker der Kammer ein vollständig gegliedertes Collegium mit bestimmten Statuten bildeten, wurde der Einfluß des *Camerlengo* auf wenige, hauptsächlich auf Ehrenrechte beschränkt. So nimmt er z. B. den verschiedenen Fiscalbeamten vor der vollen Kammer den Eid ab, ertheilt Privilegien in Fiscalsachen, bestell den *Auditor Camerarii* als ordentlichen Richter in mindern Fiscalsachen. Selbst in den Sitzungen der Kammer (*Tribunal Rev. Camerae Apostolicae*) pflegt er nicht zu erscheinen und überläßt das Präsidium dem ältesten Kammercleriker (*Decan*). Nur zur Zeit der *Sedisvacanz* übt er seine alte Auctorität über die Kammer, den apostolischen Palast, das *Conclave* und eventuell auch die Jurisdiction über die Stadt. Bis zum Einzug der *Biontesen* war er auch *Präfect* der römischen Universität (*Sapienza*) und ertheilte das *Doctorat* in den vier Facultäten. In dieser Beziehung stand unter ihm auch das Colleg der *Consistorialadvocaten*, aus deren Mitte der *Rector* deputirt wurde. Der *Camerlengo* wird, entsprechend seiner Bedeutung, vom Papste unter dem Beirathe der Cardinale im *Consistorium* ernannt.

2. Der *Camerlengo* des heiligen *Collegium* (*Camerarius S. Collegii*) folgt auf den *Cardinaldecan* als zweiter Vorsteher des *Cardinalscollegiums*. Er wird jährlich gewählt und zwar mit Berücksichtigung der *Ancienität* abwechselnd aus einer der drei Ordnungen der Cardinale. Ihm untersteht die Verwaltung der gemeinschaftlichen Einkünfte (*Massa communis*) des *Cardinalscollegiums*, und er vertheilt den jährlichen Ertrag derselben (*Rotulus*) an die in Rom residirenden Cardinale. Für den Zweck der Vermögensverwaltung hat er mehrere Beamte unter sich (*Sollicitor*, *Collector* und *Computisten*). Außerdem besorgt er die Ordnung des *Protocolles* in den geheimen Sitzungen des *Consistoriums* und übergibt dasselbe dem *Secretär* des *Collegiums* zur Anfertigung der *Register*.

3. Der *Camerlengo* des römischen Clerus, ursprünglich der *Rector* der aus den Canonikern und den Pfarrern Roms bestehenden römischen Bruderschaft, wird jährlich in der vaticanischen Basilika aus und durch die Canoniker und Pfarrer der Stadt als *Repräsentant* des Clerus gewählt. Sein Amt ist ein bloßes Ehrenamt; bei allen feierlichen Processionen erscheint er mit der breiten Stola, beim *Conclave* richtet er an die Cardinale die Frage: *Habemus Pontificem?* (Vgl. De Luca, *Relatio Curiae Romanae*, Colon. 1683; Danielli, *Praxis recentior Rom. Curiae*, Romae 1759; Moroni, *Dizion*. VII, 57 ss.; Vangen, *Die römische Curie*, Münster 1854, 345 ff.; Phillips, R.-R. VI, 252. 403 ff.) [Streber.]

Cameron, Richard oder Archibald, hat in der schottischen Reformationsgeschichte große Berühmtheit erlangt. Zuerst Prediger, hernach Schullehrer zu einer Zeit, als Karl II. Beschützung der Presbyterianer-Kirchenverfassung ge-